



Stadt Pfarrkirchen

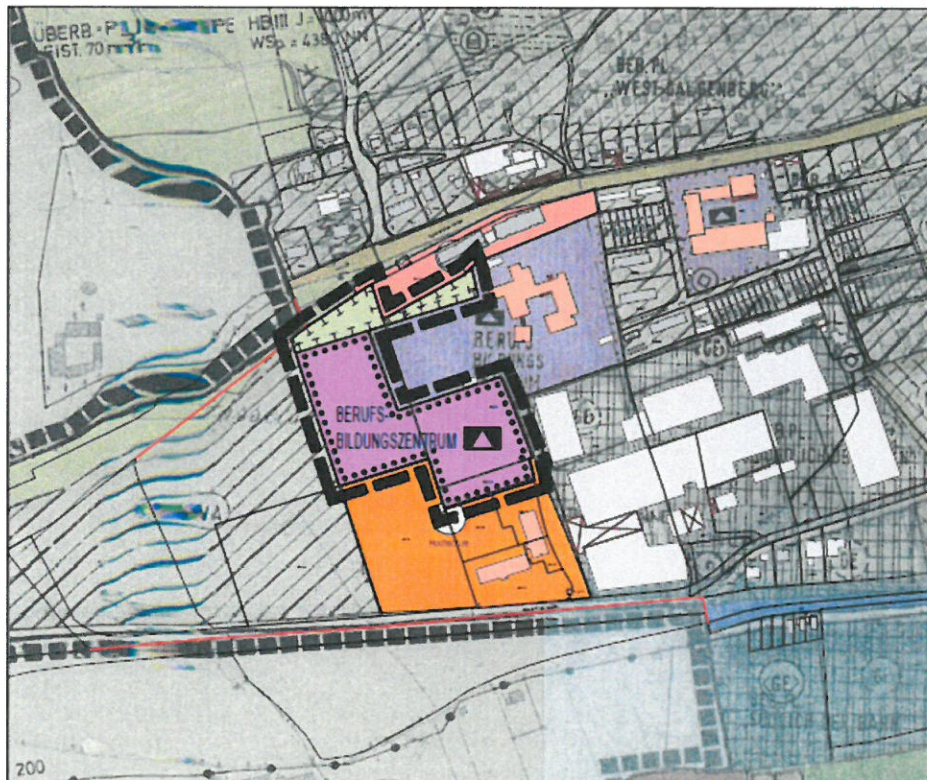
Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanverfahren- Bekanntmachung der 62. Änderung des Flächennutzungs-
und Landschaftsplans
Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die 62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 19.05.2022 festgestellt.

Die Planungsfläche befindet sich am westlichen Stadtrand der Stadt Pfarrkirchen südlich der Kreisstraße PAN 58 und nördlich der Max-Breiherr-Straße. Im Westen liegen landwirtschaftliche Flächen und im Osten die bestehende Berufsschule sowie ein Holzverarbeitender Betrieb. Folgende Flächen der Flurnummern der Gemarkung Pfarrkirchen sind dabei erfasst: 601 (TF), 601/5 (TF), 601/13 (TF), 601/18 (TF), 601/19.

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Legende

-  Änderungsbereich Deckblatt Nr. 62
-  Gemeinbedarf
Berufsbildungszentrum
-  Ausgleichsflächen

Mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 03.06.2022, Az.: SG 41, wurde die 62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 19.05.2022 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die Unterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfarrkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Pfarrkirchen einsehbar unter: <https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>.

Pfarrkirchen, 21.06.2022

Wolfgang Beismann
1. Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet am 22.06.2022 Unterschrift: _____

abgenommen am 25.07.2022 Unterschrift: _____

Die 62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist damit am 22.06.2022 wirksam geworden.